

Breitscheidplatz: Berichterstattung korrekt

Redaktion hat Persönlichkeitsrechte eines Getöteten nicht verletzt

Der Terroranschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz ist Thema in der Berichterstattung der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Überschrift des Beitrages, der mehrfach aktualisiert wurde: „Polnischer Lkw-Fahrer lebte noch bei Anschlag!“ Die Zeitung berichtet, dass es womöglich im Lastwagen einen Kampf zwischen dem Terroristen und dem Fahrer gegeben habe. Der Artikel ist mit einem Porträtfoto des Fahrers bebildert. Die Bildunterschrift lautet: „Wenige Stunden vor seinem Tod: Lukasz U. (37) in einem Dönerladen in Berlin.“ Vier Leser der Zeitung kritisieren, dass der Fahrer namentlich genannt und identifizierbar gezeigt werde. Das sei ein Verstoß gegen den im Pressekodex gebotenen Opferschutz. Sie erkennen in der Veröffentlichung auch eine unangemessene Darstellung und bezweifeln, dass eine Zustimmung der Familie für die Veröffentlichung des Fotos vorgelegen habe. Der Chefredakteur der Online-Ausgabe verweist auf die Stellungnahmen seines Hauses in anderen Beschwerdeverfahren. Dabei sei stets die Auffassung vertreten worden, dass selbstverständlich die Öffentlichkeit bei zeitgeschichtlich bedeutsamen Verbrechen der hier berichteten Art ein besonderes Interesse daran habe, von den Medien umfassend informiert zu werden. Dabei könnten durchaus auch Einzelschicksale personalisierend einbezogen werden. Nach der Schilderung der Reporterin, die nach dem Anschlag im Heimatort des getöteten Lkw-Fahrers recherchiert habe, sei es der Schwager bzw. Arbeitgeber des Getöteten gewesen, der auf einer internationalen Pressekonferenz von sich aus das „Dönerladen-Foto“ den Medienvertretern zur Verfügung gestellt habe.

Die Berichterstattung verstößt nicht gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss konzentriert sich bei der Behandlung dieses Falles auf die Veröffentlichung des Fotos, das den getöteten Lkw-Fahrer in einem Berliner Dönerladen zeigt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass ein großes öffentliches Interesse an dem Anschlag vom Breitscheidplatz und seinen Folgen besteht. Die Redaktion kann glaubhaft machen, dass der Schwager des getöteten Fahrers auf einer Pressekonferenz das Foto der Presse zur Verfügung gestellt hat. Auch hat er sich ausführlich zum Tod seines Angehörigen und Firmenmitarbeiters geäußert. Damit ist ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) nicht festzustellen. (1104/16/2)

Aktenzeichen: 1104/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet